

**VERORDNUNG (EG) Nr. 361/98 DER KOMMISSION****vom 13. Februar 1998****zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 265/98 über die Lieferung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungsmittelhilfe**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN  
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen  
Gemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EG) Nr. 1292/96 des Rates  
vom 27. Juni 1996 über die Nahrungsmittelhilfepolitik  
und -verwaltung sowie über spezifische Maßnahmen zur  
Erhöhung der Ernährungssicherheit<sup>(1)</sup>, insbesondere auf  
Artikel 24 Absatz 1 Buchstabe b),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Mit der Verordnung (EG) Nr. 265/98 der Kommission<sup>(2)</sup>  
wurde eine Ausschreibung durchgeführt über die Liefere-  
rung von Milcherzeugnissen im Rahmen der Nahrungs-  
mittelhilfe. Es ist angezeigt, bestimmte Bedingungen des  
Anhangs der genannten Verordnung zu ändern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Vermerk<sup>(3)</sup> des Anhangs der Verordnung (EG) Nr.  
265/98 erhält folgende Fassung:

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem  
Mitgliedstaat.

Brüssel, den 13. Februar 1998

„<sup>(5)</sup> Der Auftragnehmer überreicht dem Empfänger  
oder seinem Vertreter bei der Lieferung folgende  
Dokumente:

- von einer amtlichen Stelle erteiltes Gesundheitszeugnis, in dem festgestellt wurde, daß das Erzeugnis unter ausgezeichneten hygienischen, von qualifiziertem Personal überwachten Bedingungen hergestellt wurde. Das Gesundheitszeugnis weist die Pasteurisierungstemperatur und -dauer (A2: Ultrahocherhitzungstemperatur und -dauer: 110 °C/228" oder 114 °C/130" oder 120 °C/60" oder 140 °C/25"), die Temperatur und Verweildauer im Spray-drying-Turm sowie das Verfallsdatum des Erzeugnisses aus;
- von einer amtlichen Stelle erteilte tierärztliche Bescheinigung, in der festgestellt wurde, daß in dem Erzeugungsgebiet der Rohmilch während zwölf Monaten vor der Verarbeitung keine Maul- und Klauenseuche oder eine andere infektiöse/ansteckende meldepflichtige Krankheit aufgetreten ist.“

*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am Tag ihrer Veröffentlichung im  
*Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

*Für die Kommission*

Franz FISCHLER

*Mitglied der Kommission*

<sup>(1)</sup> ABl. L 166 vom 5. 7. 1996, S. 1.  
<sup>(2)</sup> ABl. L 25 vom 31. 1. 1998, S. 63.